

PROSPEKT

betreffend die Ausgabe von
Nominal M. 3,000,000 3% Grundrentenbriefen
(Reihe I)

der

Mitteldeutschen Bodenkredit-Anstalt in Greiz.

Der Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt in Greiz ist durch Privilegium Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß ältere Linie vom 12. Dezember 1895 das Recht zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Anschein von verschierter Hypothekenpfändung, Communaloobligationen und Grundrentenbriefe verliehen worden.

Die Grundrentenbriefe lauten auf den Inhaber und sind verlänglich. Der Ansatz bestimmt der Aufsichtsrath. Sie werden mit der sachmäßigen Unterschrift eines Directors und des Vorstandes des Aufsichtsrathes oder eines Stellvertreters desselben versehen, sollen auch das Wirtschaftliche zwischen dem Inhaber und der Gesellschaft bezeichnende Rechtsverhältnisse, insbesondere bezüglich der Verzinsung und der Rückzahlbarkeit der Auslösung enthalten. An jedem Grundrentenbrief von einem Aufsichtsratsmitgliede durch sachmäßige Unterschrift zu bezeichnen, das durch das Statut vorgeschriebene Datum vorliegen soll.

Die Ausgabe der Grundrentenbriefe erfolgt in Reihe. Die Anzahl der Stücke, welche eine Reihe bilden, und der Nennwert, auf welchen die Stücke einer Reihe laufen sollen, wird vom Aufsichtsrath bestimmt. Es dürfen jedoch Stücke von weniger als 100 M. sowie Grundrentenbriefe, welche mit einem höheren Betrage eingelöst werden sollen, als dem Nennwert nicht ausgegeben werden.

Die Grundrentenbriefe sind lebensdauers des Inhabers unkündbar. Seitens der Gesellschaft erfolgt die Rückzahlung durch Auslösung in demselben Maße, in welchem die gegen Rente hin gegebenen Kapitalbeträge, welche a. d. Grundlage der Grundrentenbriefe dienen, amortisiert werden.

Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, jede einzelne Rente sechs Monate nach erfolgter Rückzahlung zurückzuzahlen.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Hypothekenpfändungen, Communaloobligationen und Grundrentenbriefe darf den zwanzigfachen Betrag des einzugelöten Aktienkapitals nicht übersteigen.

Die pünktliche Zahlung von Capital und Zinsen der Grundrentenbriefe wird gewährleistet durch die von der Gesellschaft erworbene Renten. Im Übrigen hat der Inhaber von Grundrentenbriefen für ihre aus denselben sich ergebenden Ansprüche an die Gesellschaft deren gekennzeichneten mit Ausnahme der hypothekarischen Ansprüche und der Forderungen an Körperschaften, auf Grund dieser die Ausgabe von Hypothekenpfändungen bei Communaloobligationen erfolgt.

Die Höhe der auszugebenden Grundrentenbriefe darf diejenigen Kapitalbeträge nicht übersteigen, welche die Gesellschaft gegen Rentenentstellung an Grundbesitzer gewährt hat. Diese Gewöhnung erfolgt in der Gesellschaft gegen Rentenentstellung an Grundbesitzer:

- a) zur Verstellung dampfmaschinen Straßen und Wege (Fahrbahn, Kurven, Schleusen) innerhalb einer Gemeinde, zum Umbau einer Anlage zur Entwässerung eines Ortes oder von Theilen eines Ortes, sei es aus eigener Bewegung, sei es nach der Ortsverordnung als anteiliges Anlagekapital,
- b) zur Melioration landwirtschaftlich benützter oder städtischer Grundstücke, insbesondere durch Aufteilung von Döbeln, Entwässerungs- oder Bemessungs-Anlagen, Anlagen zur elektrischen Beleuchtung und Centralheizung u. s. w.
- c) zur Abtötung von dinglichen Pestschäden. Auszahlung von Mälzchen an Grundbesitzer,

zu zubringen sind, bez. verwendet werden sollen, und zwar in der Weise, daß der Gesellschaft dafür von dem Grundbesitzer eine bestimmte jährliche Rente auf eine gewisse Reihe von Jahren zu gewähren und auf dem das betreffende Grundstück betreffenden Grundbuchfolium als Realität einzutragen ist.

Diese Kapitalbeträge müssen tatsächlich zu dem Zwecke, zu welchem sie gewährt sind, verwendet werden und dürfen nicht anger. Verhältnisse nehmen an der Wertheisierung, welche das mit der Rente zu belastende Grundstück durch die beobachtete Bewegung voraussichtlich erzielt.

Die Auszahlung darf erst erfolgen, nachdem die Rente in das Grundstück eingetragen ist.

Da vor der Eintragung die Zustimmung der etwa vorhandenen Hypotheken-
gläubiger erforderlich wird, welchen die Rente als eine auch in der
Zwangserstiegung auf den folgenden Besitzer übergehende Reallast
vorgeht, so kann die Sicherheit der Rente durch eine etwaige sonstige
Verschuldung des Grundstückes nicht beeinträchtigt werden.

Die Höhe der Rente und die Dauer werden durch freie Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Rententenabschluß bestimmt. Seden Rentenvertrag ist ein Tilgungsplan beizufügen, welcher die allmähliche Tilgung des bisgegebenen Kapitals entlässt läßt, der bei durch den Abzug des vereinbarbaren Betrags zur Rente bestimmten Theile der Rente und der bei der fortlaufenden Tilgung erhaltenen Zinsen herabgesetzt wird. Dem Rententenabschluß muß das Recht eingeräumt werden, die Rente jederzeit nach Ablauf einer rechtmäßigen, mit dem auf die Auszahlung folgenden 1. Januar oder 1. Juli beginnenden Zeit durch Zahlung eines im Vorans zu bestimmenden Kapitalbetrages abzulösen. Die Rendite muß ebenfalls verhältnisvoll werden.

Die Kurfürstliche Staatsregierung ist befugt, die Kurfürstliche der Gesellschaft in allen Zweigen auszuweisen und zu diesem Zwecke für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu ernennen. Der Kommissar ist berechtigt, von den Gassenbüchern, Meßnummern und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und Revisionen selbst vorzunehmen.

oder durch Sachverständige auf Kosten der Gesellschaft vornehmen zu lassen, an allen Sitzungen des Aufsichtsrathes und den Hauptversammlungen teilzunehmen und solche einzuberufen, in denselben Anträge zu stellen, sich an der Debatte zu beteiligen und gegen die Ausführung von Beschlüssen, welche er für schadenswürdig erachtet, Einspruch zu erheben. Die Ernennung des Commissars durch die Kurfürstliche Staatsregierung ist erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt M. 7,500,000.— eingeteilt in drei Reihen à M. 2,500,000.— die Aktionen der Reihe A sind voll eingezahlt und auf die Aktionen der Reihe B und C sind 25% eingezahlt.

Die Gesellschaft ist am 23. November 1895 in das Handelsregister eingetragen worden und in bisher eine Jahresliste noch nicht gezogen worden, da nach § 1 des Statuts das erste Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember 1896 endet.

Die Gesellschaft hat M. 16,886,10.— hypothekarische Darlehen verfülligt, auf welche bisher M. 15,191,988,75 M. Volatil gezahlt wurden. An Hypotheken-Bondbriefen sind von denselben bisher ausgegeben: zu 3½% verzinste Reihe I: M. 3,027,500.— zu 4% verzinste Reihe II: M. 10,000,000.— Ferner hat der Aufsichtsrath in seiner Sitzung vom 26. November 1896 beschlossen, auf Grund der von der Gesellschaft bereits erworbene und noch zu erreichende Hypothekenforderungen die dritte Reihe Hypotheken-Bondbriefe Reihe III im Nominalbetrag von M. 20,000,000.— und zwar jährlich zu 1% verzinste, auszugeben.

Ferner hat die Gesellschaft an Geldbriefen gegen Rentenentstellung bisher M. 423,053.— verfülligt, auf welche zur Zeit M. 313,277.— ausgezahlt sind. Die Rente, welche der Gesellschaft gegen die verfüllten Geldbriefe gegen Rentenentstellung bis zum 31. Dezember 1897 auf Tilgung entfallen M. 215,31.

Der Aufsichtsrath der Mitteldeutschen Bodenkreditanstalt hat in seiner Sitzung vom 26. November d. J. beschlossen, auf Grund der von der Gesellschaft bereits erworbene und noch zu erreichende Rentenforderungen die erste Reihe Grundrentenbriefe Reihe I im Nominalbetrag von M. 3,000,000.— und zwar jährlich zu 3% verzinste, auszugeben und ferner folgendes bestimmt:

Die Aussage soll unter den Buchstaben:

A) in 300 Stück zu 500 Mark,

B) " 750 " " 2000 "

mit halbjährlichen Zinsabzügen, deren erster am 1. April 1897 fällig ist, erfolgen.

Alla auf diese Grundrentenbriefe bezüglichen Bekanntmachungen erfolgen in dem „Kurial-Nach-Kranischen Amts- und Verordnungsblatt“, im „Deutschen Reichsanzeiger“ und im „Dresdner Amtsblatt“.

Die Bekanntmachung über die alljährlich im Dezember erfolgte Auslösung der zu zählenden Grundrentenbriefe findet unmittelbar nach Auslösung in den vorbeschriebenen Blättern statt. Die Rückzahlung der ausgelösten Grundrentenbriefe erfolgt am 1. April des darauffolgenden Jahres.

Die bisherige Verzinsung endet hinsichtlich der nicht abgezogenen Beträge mit diesem Tage; dagegen werden von diesem Tage ab bis auf Weiteres Depotszinsen in der vom Vorstande festgestellten Höhe verübt.

Mit den Grundrentenbriefen werden halbjährliche, am 1. April und 1. Oktober zahlbare Zinsabzüge von zehn Jahren und eine Ansichtsliste ausgegeben. Die Zinsabzüge und die zur Rückzahlung fälligen Grundrentenbriefe sind außer bei der Rente der Gesellschaft bei

der Creditanstalt für Industrie und Handel zu Dresden

dem Bankhaus Gebr. Arnhold zu Dresden

B. M. Strupp zu Meiningen und Gotha

zu kaufen.

Nach dem im Fürstentum Reuß ältere Linie geltenden Recht unterliegt der Antrag auf Rückzahlung von fälligen Grundrentenbriefen ebenso wie derjenige auf nicht eroberte Rente der ordentlichen Verhöhung von 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen nach Eintreten der Fälligkeit.

Gera, den 1. Dezember 1896.

Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt.

Stier.

Dresdner Nachrichten. Seite 23. — Dienstag, 29. Dez. 1896. Nr. 358.

Auf Grund des vorstehenden Prospekts werden von den zum Handel und zur Notierung an der Dresdner Börse zugelassenen 3% Grundrentenbriefen (Reihe I) der Mitteldeutschen Bodenkredit-Anstalt in Greiz

Nominal Mark 400,000

unter folgenden Bedingungen zur öffentlichen Subscription gestellt:

1. Die Subscription findet statt

am Mittwoch den 30. Dezember 1896

in Greiz bei der Mitteldeutschen Bodenkreditanstalt,

in Dresden bei der Creditanstalt für Industrie und Handel,

in Dresden bei Gebr. Arnhold,

in Meiningen und Gotha bei dem Bankhaus B. M. Strupp

während der üblichen Geschäftsstunden.

Der frühere Schluss der Subscription, sowie die Höhe der Zuteilung auf die eingelegten Zeichnungen ist dem Ermeessen jeder einzelnen Zeichnungsstelle vorbehalten.

2. Der Subscriptionspreis beträgt 92½% zu 3% der usancemäßigen Stückzinsen vom 1. Oktober 1896 bis zum Abnahmetage. Die Zuteilung wird den Subscriptenten so bald als möglich nach Schluss der Zeichnung mitgetheilt.

3. Bei der Zeichnung ist eine Caution von 5% des gezeichneten Betrages in bar oder von der Subscriptionsstelle für zulässig erachteten Wertpapieren zu hinterlegen.

4. Die Abnahme der zugetheilten Stücke ist in der Zeit vom 10. Januar 1897 bis 15. Januar 1897 gegen Zahlung des Preises (2) zu bewirken.

Dresden, Meiningen und Gotha, im Dezember 1896.

Gebr. Arnhold.

Creditanstalt für Industrie und Handel.
B. M. Strupp.